

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Frau
Prof. Dr. Monika Dobberstein
Pappelallee 84
59557 Lippstadt

Auskunft erteilt: Frau Hopstein
Telefon: (0211) 884 - 2928
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2022-02492-00
Düsseldorf, 26.04.2023

Ihre Eingabe vom 25.11.2022, eingegangen am 25.11.2022

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Dobberstein,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 18.04.2023 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und die Beschwerden geprüft.

Die Petentin wendet sich insbesondere mit der Bitte an den Petitionsausschuss, das Verhalten des Bürgermeisters und ggf. weiterer Funktionsträger aus Politik und Verwaltung der in Rede stehenden Stadt im Zusammenhang mit der verweigerten Wiederwahl, der fristlosen Kündigung und deren Aufarbeitung im zivilgerichtlichen Verfahren zu überprüfen. Die Petentin spricht dabei unter anderem von plan- und zielgerichteten Verleumdungen und anderen Zuschreibungen. Sie sieht darin einen gezielten und bis heute fortgesetzten Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Zudem äußert die Petentin die Sorge, für unzurechnungsfähig erklärt und unter Betreuung gestellt zu werden.

Der Petitionsausschuss weist zunächst in aller Deutlichkeit darauf hin, dass es der Stadt nicht zusteht, sich über die Zuständigkeit eines parlamentarischen Kontrollgremiums zu verhalten und die vorliegende Petition als „unzulässig“ zu bewerten. Vielmehr ist der Landtag für die gesamte staatliche und kommunale Verwaltung im weitesten Sinne zuständig. Dazu zählt auch die Verwaltung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form, etwa in Form einer Wirtschaft und Marketing GmbH., die zu 100 % in städtischer Trägerschaft ist.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die in Rede stehende Staatsanwaltschaft in dem auf die Strafanzeige der Petentin angelegten Vorgang von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die dagegen gerichtete Beschwerde der Petentin ohne Erfolg geblieben ist.

Das Ministerium der Justiz wird die Petentin auf ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bescheid der Generalstaatsanwältin vom 05.01.2023 zu gegebener Zeit bescheiden.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ihm aufgrund der mit Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Ist der Rechtsweg ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Die dienstrechtlichen Pflichten u.a. zum Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden wurden durch die in Rede stehende Stadt bzw. die zuständige Kommunalaufsicht beachtet. Kommunalaufsichtlich zu beanstandende Rechtsverstöße der handelnden Personen sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht daher in dieser Hinsicht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

Auch hinsichtlich des übrigen Vortrags sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Zinke